

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: IV/40.1

Datum: 08.03.2023

**Vorlage, DS-Nr. 2023/0208**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaften, Sport und Freizeit	23.03.2023			

**Betreff:** Energiekostenförderung der Sportvereine durch das Land NRW

**Beschlussentwurf:**

Der Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaften, Sport und Freizeit korrigiert seine Beschlussfassung zur Energiekostenförderung der Troisdorfer Sportvereine vom 18.10.2022 wie folgt:

Um eine Überkompensation an Fördermitteln durch Inanspruchnahme der Mittel des Landes und der Stadt und eine mögliche Besserstellung im Vergleich zum Zeitraum vor der Energiekrise zu vermeiden, wird die vorrangige Inanspruchnahme der Landesfördermittel für das Jahr 2023 festgeschrieben. Nach Vorlage einer Beantragung der Landesförderung, der Jahresverbrauchsabrechnungen sowie der Abschlagsforderungen (für Vereine die Sportanlagen von der Stadt zur Nutzung übertragen bekommen haben) können zusätzlich zu den 60 % der Mehrkostenübernahme des Landes weitere 10 % der Mehrkosten bei der Stadt geltend gemacht werden. Zum Haushaltsjahr 2024 greift dann vorbehaltlich des Wegfalls einer Landesförderung, die am 18.10.2022 beschlossene städt. Förderung.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: 2023/2024  
Sachkonto/Investitionsnummer: -  
Kostenstelle/Kostenträger: -  
Gesamtansatz: .....202.000,00 €/215.000,00 €  
Verbraucht: .....100.892,06 €  
Noch verfügbar: .....101.107,94 €  
Bedarf der Maßnahme: .....0,00 €  
Erträge: .....0,00 €  
Jährliche Folgekosten: .....0,00 €

Bemerkung:

**Sachdarstellung:**

Der Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaften, Sport und Freizeit hat in seiner Sitzung am 18.10.2022 folgende Energiekostenförderung der Sportvereine befristet bis zum 31.12.2024 beschlossen und auch entsprechende Mittel im Haushalt bereitgestellt:

1. Die Vereine, die eigene Anlagen unterhalten, erhalten nach Vorlage der Jahresverbrauchsabrechnung Anfang 2023 einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 70 % der entstandenen Kosten (höchstens jedoch 4.000,00 €). Diese erhöhte Bezuschussung ist befristet bis zum 31.12.2024.
2. Die Vereine, die Sportanlagen von der Stadt zur Nutzung und Unterhaltung übertragen bekommen haben, erhalten nach Vorlage einer erhöhten Abschlagsforderung der Energiekosten, bedingt durch Anpassung des Tarifs durch die herrschende Energiekrise durch das entsprechende Versorgungsunternehmen, eine Bezuschussung des Abschlages in Höhe von 70 %. Die Jahresverbrauchsabrechnung ist der Verwaltung nach Erhalt vorzulegen. Die weitergehende Bezuschussung erfolgt ohne Änderung des Vertrages befristet bis zum 31.12.2024.

Das Land NRW hat per Veröffentlichung im Ministerialblatt am 30.01.2023 über eine Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für nordrhein-westfälische Sportvereine und –verbände zur Bewältigung der direkten und indirekten Folgen der Energiekrise und Aufrechterhaltung des Trainings- und Übungsbetriebes (Soforthilfe Sport NRW 2023) informiert (siehe beigefügte Anlage 1). Die Anträge sind über das Förderportal des LSB NRW zu stellen (ein Musterantrag ist als Anlage 2 beigefügt). Für die Sportvereine besteht als Mitglied im LSB NRW uneingeschränkter Zugang zum Förderportal. Die im vg. Beschluss vom 18.10.2022 bedachten Sportvereine können in den Genuss dieser Förderung kommen. Bezuschusst werden bis zu 60 Prozent der dargestellten Ausgabesteigerungen, höchstens jedoch 200.000,00 € pro Antragssteller. Anträge können ab dem 01.03.2023 gestellt werden. Die Antragsfrist endet am 30.05.2023. Die Richtlinie gilt nur bis zum 31.12.2023.

Da auch die Energieversorger aktuell noch keine genauen Festsetzungen von Kosten durch noch nicht bekannte Bestimmungen der bundesweiten Energiekostenbremsen erheben können, sind städtisch noch keine weitergehenden Förderungen erfolgt. Lediglich die vertraglich festgeschriebene Bezuschussung der Energiekosten ist in einzelnen Fällen erfolgt.

Um eine Überkompensation an Fördermitteln durch Inanspruchnahme der Mittel des Landes und der Stadt und eine mögliche Besserstellung im Vergleich zum Zeitraum vor der Energiekrise zu vermeiden, wird die vorrangige Inanspruchnahme der Landesfördermittel für das Jahr 2023 durch die Verwaltung empfohlen.

Folgende Ergänzung zum Beschluss vom 18.10.2022 wird vorgeschlagen:

Nach Vorlage einer Beantragung der Landesförderung, der Jahresverbrauchsabrechnungen sowie der Abschlagsforderungen (für Vereine die Sportanlagen von der Stadt zur Nutzung übertragen bekommen haben) können zusätzlich zu den 60 % der Mehrkostenübernahme des Landes weitere 10 % der Mehrkosten bei der Stadt geltend gemacht werden. Zum Haushaltsjahr 2024 greift dann vorbehaltlich des Wegfalls einer Landesförderung, die am 18.10.2022 beschlossene städt. Förderung.

Die Verwaltung empfiehlt dem Ausschuss diese Vorgehensweise zur Beschlussfassung.

In Vertretung

---

Tanja Gaspers  
Erste Beigeordnete